

## **Vertragssoftware**

### **I. SOFTWARE ZUR DURCHFÜHRUNG UND ÜBERMITTLUNG VON TELEKONSILEN**

- (1) Der FACHARZT hat die für diese Vereinbarung von der Managementgesellschaft zugelassene Software zur Befundung der Telekonsile einzusetzen. Softwareprogramme, die nach Maßgabe dieses Vertrages als Vertragssoftware verwendet werden, müssen alle vertragspezifischen Funktionalitäten aufweisen und von der Managementgesellschaft zugelassen werden.
- (2) Die Managementgesellschaft kann zur Vertragssoftware eine Vereinbarung über die Installation und Nutzung der Vertragssoftware schließen. Eine Nutzung der Vertragssoftware ist nach § 3 Abs. 3 lit. c des Hauptvertrages durch den teilnahmeberechtigten Vertragsarzt mit der Managementgesellschaft zu vereinbaren.
- (3) Der FACHARZT muss mit einer onlinefähigen IT und Anbindung über z.B. DSL (empfohlen wird dabei die Nutzung einer Flatrate für die Datenübertragung) ausgestattet sein und stellt sicher, dass seine eingesetzte Hard- und Software den Systemvoraussetzungen der zugelassenen Vertragssoftware entspricht.
- (4) Der FACHARZT ist darüber hinaus verpflichtet, Konsil- und Abrechnungsdaten, die im Rahmen dieses Vertrages übermittelt werden, über einen verschlüsselten Übertragungsweg zu übermitteln.
- (5) Die Managementgesellschaft kann eine Vereinbarung sowohl über die technische Unterstützung bei Installation und Nutzung (Support) als auch über Wartung und Pflege der Vertragssoftware schließen.

### **II. ABRECHNUNGSMODUL IN DER VERTRAGSSOFTWARE**

- (1) Der FACHARZT hat für die Abrechnung von Telekonsilen nach dieser Vereinbarung das in der Vertragssoftware integrierte Abrechnungsmodule zu verwenden.
- (2) Die Datenübertragung ist nur über eine verschlüsselte Verbindung erlaubt. Für die Datenübertragung ist ein praxisbezogener HZV-Online-Key zulässig.

### **III. KOSTEN FÜR DIE NUTZUNG DER VERTRAGSSOFTWARE**

- (1) Den FACHÄRZTEN wird die Vertragssoftware kostenlos zur Verfügung gestellt. MEDIVERBUND stellt dies durch entsprechende Verträge sicher.
- (2) Die Kostenverteilung für die Inbetriebnahme, Nutzung, Wartung, Pflege und Support der Vertragssoftware vereinbaren die Vertragspartner gesondert in einem Anhang zur Anlage 12.